STADT HALLE (SAALE)
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

hallesaale
HÄNDELSTADT

Amt: Umweltamt
Ansprechpartner: Kerstin Ruhl-Herpertz
Telefon: 0345 221-4660
Telefax: 0345 221-4667
Internet: www.halle.de
E-Mail: umweltamt@halle.de

An die Mitglieder des Ausschusses für
Ordnung und Umweltangelegenheiten

über

Dezernat Planen und Bauen
Herrn Beigeordneten Stäglin Stä 01.11.12

01.11.2012

Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 1.11.2012
Anlass MZ-Artikel vom 1.11.2012 zur Erhöhung der Müllgebühren ab 2013
***Sachverhalt* zur Rubrik „Herr Torsten Fritz":**

I. Ergebnis aus der Rechtssache 5 A 391/05 HAL (Misch./.Stadt Halle)-die Abfallgebühren ab 2005 betreffend

Dieses Urteil 09.04.2008 enthält zwei wesentliche Gedanken:
1. der in der Vergabe ermittelte Preis für die Behandlung von Restmüll durch die damalige RAB in Höhe von 114,32 EUR/t netto sei betriebswirtschaftlich nicht notwendig, es dürfe nur ein Behandlungspreis von 100,73 EUR/t netto in die Gebührenkalkulation eingestellt werden (insb. S. 23/24, S. 33) Urteilsbegründung)

2. es sei nicht zulässig, dass durch den Gebührenzahler der Kaufpreis für die Geschäftsanteile und Dividenden in Höhe von 6,7 Mio. EUR refinanziert wird und damit Mittel für den allgemeinen Haushalt aufgebracht werden- „so liege der Fall hier" (insb. S. 27 Urteilsbegründung)

Daraus haben sich für die Gebührenkalkulation für 2009 (ab hier auch neuer Vertrag mit einer „neuen RAB" und einjährige Kalkulation vorgesehen) 3 mögliche Entscheidungsvarianten ergeben, welche durch den Finanzausschuss am 16.12.2008 geprüft worden sind und dem Stadtrat am 17.12.2008 zur Entscheidung vorgelegen haben:

1) entlastende Zuführung zum Gebührenhaushalt von 6,7 Mio. EUR
2) Entsorgungspreis für 2009 soll nur 100,73 EUR/t betragen
3) Einstellung eines Anteils der 6,7 Mio. EUR (in Höhe von 4 Jahren und 7 Monaten für die tatsächliche Laufzeit des Vertrags mit der „alten RAB") = 1,5 Mio. €

Der Stadtrat hat sich am 17.12.2008 und am 28.01.2009 für **Variante 3** entschieden!

II. Ergebnis aus der Entscheidung 4 A 81/11 HAL (Fritz./.Stadt Halle) – die Abfallgebühren für 2010 betreffend

Dieses Urteil enthält folgende **drei** wesentliche Gedanken:

1) Stadt Halle als Beklagte ist nicht verpflichtet, die Erlöse aus dem Verkauf der Geschäftsanteile und Dividenden in den Gebührenhaushalt einzustellen (S. 7, 8 Urteilsbegründung)

2) die Stadt Halle ist nicht verpflichtet, die in den Jahren 2005 bis 2008 erzielten Überschreitungen der Gebühreneinnahmen in Höhe von **3,8 Mio. EUR** (aufgrund vertraglich geltendem Behandlungsentgelt in Höhe von 114, 32 EUR/t) auszugleichen. Grund: keine Ausgleichspflicht für Kalkulationsfehler früherer Veranlagungszeiträume nach § 5 Abs. 2 b KAG LSA- (S. 9 bis 11 Urteilsbegründung).
Fakt ist: Die Stadt Halle hat das Behandlungsentgelt von 114,32 EUR/t tatsächlich bezahlt, weil dieser Preis der reale Preis im Ergebnis des Vergabe-Verfahrens war! Der Entsorgungspreis von 100,73 €/t war ein Zwischenstand.

3) die Restmüllgebühr in 2010 verstieße gegen das aus § 5 Abs. 3a Satz 2 KAG LSA folgende Gebot der linearen Gebührenstaffelung (S. 14 Urteilsbegründung- dagegen richtet sich die Berufung der Stadt Halle)

Kerstin Ruhl-Herpertz
Amtsleiterin